



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Gebührenerhebung nach dem Bundesemissionsschutzgesetz

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Abgaben in Zusammenhang mit Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fallen für investitionsbereite Unternehmen in Schleswig-Holstein an?

Die Staatlichen Umweltämter und das Landesamt für Natur und Umwelt erheben als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörden in Schleswig-Holstein Gebühren für die Durchführung immissionsschutz-rechtlicher Anzeige- und Genehmigungsverfahren nach den Tarifstellen 10.1.1.1 - 10.1.1.7 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (in Abhängigkeit der Herstellungskosten des Vorhabens).

Zusätzlich werden in diesen Verfahren die entstandenen Auslagen gem. § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes Schl.-H. festgesetzt (z. B. Postgebühren für die Zustellung des Genehmigungsbescheides,

Kosten der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und des Genehmigungs-bescheides, Kosten für notwendige Sachverständigengutachten).

2. In welcher Höhe sind diese Abgaben in den letzten drei Jahren erhoben worden?

Die Gebühreneinnahmen und Auslagererstattungen bei immissionsschutzrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren betragen:

1998 3.222,5 TDM (186 Genehmigungsverfahren und 135 Anzeigeverfahren)

1999 991,3 TDM (155 Genehmigungsverfahren und 143 Anzeigeverfahren)

2000 1.212,7 TDM. (die statistischen Angaben über die Genehmigungs- und Anzeigeverfahren liegen noch nicht vor)

3. Mit welchen Abgaben haben Unternehmen in Zusammenhang mit Umweltschutzauflagen im weiteren zu rechnen?

Sofern für ein Vorhaben eine weitere Zulassung nach einem anderen Gesetz erforderlich ist, die nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfaßt wird, wie z.B. eine wasserrechtliche Genehmigung, können weitere Kosten entstehen.

Daneben haben Betreiber/innen von immissionsschutzrechtlich bereits genehmigten Anlagen dann mit weiteren Gebühren zu rechnen, wenn die Anlage z.B. wesentlich geändert werden soll, oder wenn im Rahmen der Überwachung Tatsachen festgestellt worden sind, die zu einer nachträglichen Anordnung führen.

Daneben sind Auslagen zu erstatten, die für die Entnahme und Prüfung von Proben etc. entstanden sind.

Generelle Überwachungsgebühren werden nicht erhoben.

4. Liegen Erkenntnisse vor, dass die erwähnten Abgaben bei Standortentscheidungen von Unternehmen eine relevante Rolle gespielt haben?

Derartige Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor. Im Rahmen von Vorplanungen und Beratungsgesprächen sind Fragen zu Genehmigungsgebühren im Zusammenhang mit Standortentscheidungen nicht relevant geworden.

Allerdings wird im Rahmen der Anpassung des o.a. Gebührentarifs in der Regel ermittelt, wie hoch die im Lande erhobenen Gebühren im Verhältnis zu den Gebühren der anderen Länder liegen, um insoweit Diskrepanzen zu vermeiden. Bei diesen Ermittlungen hat sich ergeben, dass sich der im Lande festgesetzte Gebührentarif im Bundesdurchschnitt bewegt